

Urteil

VG Würzburg, § 74 AsylVfG, § 60 Abs. 1
AufenthG, Richtlinie 83/2004 EG

**Geschlechtsspezifische Verfolgung
politischer Aktivistin in DR Kongo:
Abschiebungsverbot wegen Misshand-
lungen und Vergewaltigungen in Haft**

1. Eine gutachterlich attestierte ausgeprägte PTBS führt zur Feststellung, dass die Klägerin die Klagefrist ohne Verschulden versäumt hat.

*2. Die Klägerin hat auf Grund ihrer Teilnahme und Aktivitäten (Flugblattverteilung) anlässlich der Demonstration der oppositionellen UDPS in Kinshasa sowie auf Grund der glaubhaft gemachten Misshandlungen und Vergewaltigungen während bzw. nach ihrer Inhaftierung politische Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG erlitten und wäre bei ihrer Rückkehr weiteren Verfolgungen dieser Art ausgesetzt.
(Leitsätze der Redaktion)*

Urteil des VG Würzburg vom 18.03.2009 – W 3 K 06.30121

Aus den Gründen:

Die Klägerin, Staatsgehörige der DR Kongo, beantragte nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am 16. August 2005 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. In der Vorprüfung machte sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) nähere Angaben zu ihrem Asylbegehren: Sie sei seit 1999 Mitglied der UDPS (Union pour la Démocratie et le Progrès Social). [...]. Am 10. Januar 2005 habe die UDPS eine Kundgebung durchführen wollen [...] sie sei an der Spitze der Demonstration mitgelaufen. Nachdem der Demonstrationzug schon eine Weile unterwegs gewesen sei, habe sie plötzlich Schüsse gehört. Die Polizei der schnellen Einsatztruppe habe auf die Leute geschossen, einige seien dabei getötet, andere verletzt und festgenommen worden. Sie sei auch unter den Festgenommenen gewesen. Nach der Festnahme habe man sie [...] drei Tage lang festgehalten. Danach sei

sie in einem Auto, mit verbundenen Augen, in eine andere Arrestzelle gebracht worden. Wo sich diese Arrestzelle befunden habe, wisse sie nicht. Nur der Kommandant, der ihr zum Schluss geholfen habe, habe gesagt, dies sei ein Ort, wo jeder, der hierher gebracht werde, sterbe. [...]

Die Klage ist nach Maßgabe des Tenors zulässig und begründet.[...]

Die Klägerin hat gegen diesen Bescheid erst am 20. März 2006, somit nach Ablauf der zweiwöchigen Klagfrist (§ 74 AsylVfG), Klage erhoben. Wegen Versäumung der Klagfrist war der Klägerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 60 VwGO), da sie nach Überzeugung des Gerichts ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Klagfrist einzuhalten. Im gerichtlich eingeholten Gutachten wird unter anderem ausgeführt: „Psychischer Befund / psychiatrischer Befund [...] zwei Drittel der gesamten Untersuchungszeit konnte Frau keinerlei Angaben machen, zum Teil anscheinend durch Unfähigkeit und Angst vor den befürchteten Gefühlsüberschwemmungen (flashbacks), aber auch aufgrund ihrer fehlenden Erinnerungen. [...] Denkablauf, Erinnerungs- und Merkfähigkeit waren durch Dissoziationen, flashbacks (Aufmerksamkeit und Bewusstsein), gestörte Selbstwahrnehmung und Angst fast durchgängig eingeschränkt.“

Aufgrund dieser Diagnose und dem Gesamtergebnis des Gutachtens ist davon auszugehen, dass die Klägerin aufgrund der attestierten ausgeprägten PTBS ohne Verschulden die Klagfrist versäumt hat. Sie hat nach Kenntniserlangung des Bescheidsinhalts am 27. Februar 2006 innerhalb von zwei Wochen, nämlich am 6. März 2006 Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen lassen und glaubhaft gemacht, weshalb sie die Klagfrist versäumt hat; der Wiedereinsetzungsantrag ist auch zulässig, da er innerhalb eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist gestellt wurde (§ 60 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist auch begründet: Nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBL 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. [...] Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien

oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder c) nicht-staatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht [...].

Der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 51 Abs. 1 AuslG a.F. in gleicher Weise befürchtete politische Verfolgung im Heimatland zur Voraussetzung wie das Asylrecht des Art. 16a Abs. 1 GG (z.B. BVerwG, U.v. 18.01.1994, InfAuslR 1994, 196; v. 22.03.1994, InfAuslR 1994, 329; v. 05.07.1994, AuAS 1994, 269) und ist nach denselben Prognosemaßstäben wie das Asylrecht zu beurteilen (BVerwGE 91, 150, 194, U. v. 15.04.1997, DÖV1997, 783) [...]. Soweit keine politische Verfolgung geltend gemacht wird, ist für die Zuerkennung des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG somit grundsätzlich die beachtliche Wahrscheinlichkeit der politischen Verfolgung bei einer Rückkehr in das Heimatland erforderlich.

Die Klägerin hat nach Überzeugung des Gerichts aufgrund ihrer Teilnahme und Aktivitäten (Flugblattverteilung) anlässlich der Demonstration der oppositionellen UDPS am 10. Januar 2005 sowie aufgrund der glaubhaft gemachten Misshandlungen und Vergewaltigungen während bzw. nach ihrer Inhaftierung politische Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG erlitten. [...]

Die Klägerin hat glaubhaft gemacht, dass sie nach ihrer Inhaftierung geschlagen und sexuell misshandelt wurde und infolge dessen eine posttraumatische Belastungsstörung erlitten hat: Dies ergibt sich zweifelsfrei aus der gutachterlichen Stellungnahme des Dipl. Psychologen vom 9. April 2007/16. Juli 2007 und insbesondere aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme: „Dissoziative Anfälle, Somatisierungsstörungen (als Körpererinnerungen und körperliches Äquivalent der PTBS), Verstärkung der vegetativen Symptomatik und Unruhe in Stresssituationen und Auslösern für Erinnerungen, nächtliches Aufschrecken aus dem Schlaf mit Angstträumen“. Die bruchstückhaften Angaben der Klägerin zu den Ereignissen und die zunehmenden Amnesien – mit Ausnahme der Erinnerungen an die besonders schwerwiegenden Ereignisse (Vergewaltigungen) – sprechen für den Wahrheitsgehalt ihrer Angaben, sie sind erlebnisbegründet und sprechen für das Erleben von sexualisierter Gewalt.

Die angegebenen körperlichen Beschwerden, bruchstückhafte Angaben und Auslassungen sind typisch für Formen von sexuellen Gewaltanwendun-

gen. Frau... hat bei ihrer Anhörung beim Bundesamt im September 2005 nach Angaben zu ihrer politischen Tätigkeit, ihrer Festnahme, der Haft an zwei verschiedenen Orten und auch Teile ihres Freikommens aus der Haft geschildert. Wie nach Vergewaltigungen bekannt, hatte sie zu den sexuellen Gewalterfahrungen aus Angst und Scham und gegenüber einem männlichen Anhörer und Dolmetscher keine Angaben gemacht. Das Misstrauen von Frau... wurde auch in der Untersuchungsstation in REFUGIO München deutlich (Gutachten Dr. v. 20.10.2008, Seite 14, 16, 19.) [...]

Die Klägerin ist nach Überzeugung des Gerichts [...] bei einer Rückkehr in die DR Kongo vor einer erneuten Verfolgung nicht hinreichend sicher: Das Auswärtige Amt führt in seinem Lagebericht DR Kongo vom 1. Februar 2008 (GZ: 508-516.80/3 COD) u.a. aus: Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige der regulären kongolesischen Armee, der Sicherheitsdienste und der Polizei sowie der Rebellengruppen haben in den letzten Monaten vor allem in den Provinzen Nord- und Süd-Kivu zugenommen [...]. Die sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder wurden vom VN-Koordinator für humanitäre Hilfe, als „die schlimmste weltweit“ bezeichnet. [...]

Geschlechtsspezifische Verfolgung: Weit verbreitete Gewalt gegen Frauen und sexueller Missbrauch in der Ehe werden in der öffentlichen Diskussion nicht thematisiert und den Strafverfolgungsbehörden nicht zur Kenntnis gebracht. Vergewaltigungen durch Sicherheitskräfte sind häufig und keineswegs auf die Ostprovinzen beschränkt. Im AI-Report 2000 – DR Kongo – S. 234, 235 wird ausgeführt: „Bei den Operationen der kongolesischen Streitkräfte, der Polizei sowie der militärischen und zivilen Geheimdienste wurde kongolesisches und internationales Recht weitgehend ignoriert. Sie zeichneten für die Mehrzahl der gemeldeten Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Die Zahl der von Polizisten verübten Menschenrechtsverletzungen nahm zu. [...] Bei den Operationen zur Unterdrückung von gewalttätigen Ausschreitungen wandten die Sicherheitskräfte exzessive Gewalt an und begingen in einigen Fällen staatliche Morde. [...] Angehörige der Sicherheitskräfte und bewaffneter Gruppen setzten routinemäßig Folterungen und Misshandlungen ein. Zu den Foltermethoden gehörten anhaltende Schläge, Verletzungen durch Messerstiche und die Vergewaltigung von im Gewahrsam befindlichen Personen. Die Gefangenen wurden zum Teil an geheimen Orten ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten. [...] In allen Teilen der DR Kongo, insbesondere im Osten des Landes, fielen Frauen und Mädchen nach wie vor häufig Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt zum Opfer. Überlebende Vergewalti-

gungsoffer erfuhren nach wie vor gesellschaftliche Diskriminierung. Sie wurden von ihren Familien und Gemeinschaften häufig verstoßen und ihrer Lebensgrundlage beraubt. Die hohe Zahl an Vergewaltigungen ist Teil der weit verbreiteten Gewalt und Diskriminierung, der Frauen in der DR Kongo ausgesetzt sind[...]“

Nach alledem steht der Klägerin ein Anspruch auf die Feststellung zu, dass bei ihr die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist; ihrer Klage war insoweit stattzugeben.